



Studierendenschaft der RWTH Aachen  
Studierendenparlament  
z.Hd. SP-Präsidium  
Pontwall 3  
52062 Aachen

**Allgemeiner  
Studierendenausschuss**  
Students' Union  
Executive Board

**Marco Leonhardt**  
Finanzreferent

Pontwall 3  
52062 Aachen  
GERMANY

## Antrag auf Anpassung von Satzung und Ordnungen – Finanzreferent\*in

finanzen@asta.rwth-aachen.de

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,  
das Studierendenparlament möge Folgendes beschließen:

Mein Zeichen: ml  
29.06.2024

Ändere § 47 der Finanzordnung zu:

Ust-Identifikationsnummer  
DE 121 689 823

### **§ 47** **Beauftragung von Vertreterinnen und Vertretern der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten**

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
K.d.ö.R.  
Sparkasse Aachen  
Konto: 16 00 11 33  
BLZ: 390 500 00  
SWIFT-BIC: AACSD33XXX  
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

- (1) *Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder und Angehörige des AStA gemäß § 19 Abs. 1 Ziffern 2, 4 und 5 der Satzung der Studierendenschaft mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Hierunter fällt auch das Unterzeichnen von Kassenanordnungen. Beauftragte Personen dürfen nicht zugleich für die Konten der Studierendenschaft zeichnungsberechtigt sein.*
- (2) *Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ist von der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten, der bevollmächtigten Person und von der bzw. dem Vorsitzenden des AStA oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Sie muss zu den Akten genommen sowie dem Haushaltsausschuss angezeigt werden.*
- (3) *Die Bevollmächtigung endet*
  1. *unmittelbar durch schriftlichen Widerruf durch eine der unterzeichnenden Personen*
  2. *nach Ablauf einer bei der Unterzeichnung gesetzten Frist,*
  3. *mit dem Ende der Amtszeit im AStA von einer der unterzeichnenden Personen,*
  4. *durch Verlust der Geschäftsfähigkeit.*
- (4) *Die bevollmächtigte Person ist für ihre Handlungen selbstverantwortlich.*

## Änderungsdarstellung Finanzordnung:

### § 47

#### Bevollmächtigung von Vertreterinnen und Vertretern der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten

- (1) Die Finanzreferentin bzw. ~~der~~ Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder ~~und Angehörige~~ des AStA gemäß § 19 Abs. 1 Ziffern 2 ~~und~~, 4 ~~und~~ 5 der Satzung der Studierendenschaft mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Hierunter fällt auch das Unterzeichnen von Kassenanordnungen. ~~Die Bevollmächtigung von mehr als einer Person für eine Aufgabe zur selben Zeit ist nicht zulässig.~~ Bevollmächtigte Personen dürfen nicht zugleich für die Konten der Studierendenschaft zeichnungsberechtigt sein.
- (2) Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ist von ~~der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten~~, der bevollmächtigten Person und von der bzw. dem Vorsitzenden des AStA oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen und zu den Akten zu nehmen sowie dem Haushaltsausschuss anzuzeigen.
- (3) Die Bevollmächtigung endet
  1. unmittelbar durch schriftlichen Widerruf durch ~~die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten~~ eine der unterzeichnenden Personen,
  2. nach Ablauf einer ~~von der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten bei der Unterzeichnung~~ gesetzten Frist,
  3. mit dem Ende der Amtszeit im AStA von einer der unterzeichnenden Personen ~~Verlust des Status als Mitglied des AStA~~,
  4. ~~mit dem Ende der Amtszeit der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten~~,
  5. durch Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- (4) Die ~~Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent~~ bevollmächtigte Person ist für ihre Handlungen ~~der bevollmächtigten Person~~ selbstverantwortlich.

**Begründung:**

Die aktuelle Regelung mit den einhergehenden Amtsverpflichtungen und Verantwortlichkeiten sind für eine Person kaum gut und für die Person in einem gesunden Maße zu erfüllen. Die Vertretungsregelung (§ 47 der Finanzordnung) zeigt sich ebenfalls in mehreren Punkten als untauglich.

Grundlage ist die Beauftragung nach § 7 HWVO NRW:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_detail?sg=0&menu=0&bes\\_id=8184&anw\\_nr=2&aufgehoben=N&det\\_id=557811](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=8184&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=557811)

Die Delegation von Aufgaben an Projektleitende funktioniert leider nur begrenzt, da im Finanzreferat für sehr viele Angelegenheiten die Berechtigungen und Verantwortlichkeiten bei der\*dem Referent\*in liegt. Eine Bevollmächtigung ist in unserem Fall aktuell nur an andere AStA-Mitglieder möglich. Diese sind allerdings mit der Leitung ihrer Referate ausgelastet. Sie sind nicht in die Geschäfte des Finanzreferates eingearbeitet und können die verantwortliche Person für Finanzen dementsprechend nicht gut vertreten.

Daher sollte die Vertretungsregelung, wie auch bereits im Sozialreferat angepasst (vgl. Sozialordnung), für Projektleitende geöffnet werden, damit sich die Aufgaben besser geteilt werden können und die\*der Finanzreferent\*in (bspw. im Krankheitsfall) entsprechend auch gut vertreten werden kann von Personen, die mit den Angelegenheiten vertraut sind. Weiterhin soll die bevollmächtigte auch für Handeln verantwortlich sein, da die aktuelle Regelung dazu führt, dass keine Aufgaben abgegeben werden, wenn die vollständige Verantwortung weiterhin bei dem\*der Referent\*in liegt.

Ich freue mich über Eure Unterstützung für die Überarbeitung der Regelung.

Liebe Grüße

Marco Leonhardt  
Finanzreferent